

Änderungen NADA-Code



| | |
|---------------------------|---|
| | NADA-Code 2006 |
| Anwendungsbereich: | <p>Adressaten des NADA-Code sind grundsätzlich alle <u>Athleten mit deutscher Staatsangehörigkeit</u>, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied eines nationalen Sportfachverbandes sind oder als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen oder mittelbar auf jede andere mögliche Art und Weise dem Regelwerk des jeweiligen nationalen Sportfachverbandes unterliegen. Hierzu zählen insbesondere Kaderathleten, d.h. Athleten, die seitens eines nationalen Sportfachverbandes nach dessen Auswahlrichtlinien Mitglied in einem Leistungskader (A, B, C, D/C) bzw. in einem ST-/S-Kader sind.</p> <p>Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung bzw. der Teilnahme am Sportbetrieb eines nationalen Sportfachverbandes oder eines seiner Mitglieder erkennt der Athlet die Geltung des NADA-Code an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen. Diese Anerkennung erfolgt unabhängig von der o.g. Altersgrenze.</p> |
| Artikel 1 | Artikel 2.9. wurde in der Aufzählung ergänzt |
| Artikel 2 | <p>Artikel 2.3: „angekündigt“ wurde gestrichen, da es vornehmlich unangekündigte Kontrollen geben soll.</p> <p>Artikel 2.9: Suspendierung wird gestrichen, Ergänzung „eines“ vor nationalen Sportverband</p> |
| Artikel 5 | <p>5.1. Persönlicher Anwendungsbereich</p> <p>5.1.3 Athleten, die älter als 50 Jahre sind und keinem Testpool angehören, weisen in Erweiterung von Ziff. 5.1.2 die erforderliche Behandlung mit Beta-Blockern und Diuretika und die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes nach.</p> <p>5.1.4 In den Ausnahmen Ziff. 5.1.3 und Ziff. 5.1.2 sind weder ein Antrag noch das Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Attest ist in Kopie mitzuführen und bei einer Dopingkontrolle dem Kontrollprotokoll bei zufügen. Die NADA ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit und die Applikation des verbotenen Wirkstoffes nachträglich zu überprüfen.</p> <p>5.5 Kriterien für die Bewilligung</p> <p>5.5.6 Liegt gegen einen Athlet der hinreichende Verdacht (z.B. Vorliegen einer positiven A-Probe) auf Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere der Art. 2.1, 2.2 und 2.6 vor, kann ihm eine TUE vor Abschluss des Sanktionsverfahrens nur erteilt werden, wenn die in Art. 5.5. genannten Voraussetzungen ohne jeden vernünftigen Zweifel gegeben sind.</p> <p>5.6 Vereinfachtes Antragsverfahren für ... [ATUE-G]</p> <p>Für nicht-systemisch (d.h. z.B. äußerlich als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze, oder inhalativ) verabreichte Glukokortikosteroide gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die nicht-systemische Anwendung von Glukokortikosteroiden ist entsprechend der WADA-Liste im Wettkampf unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt:</p> |

5.6.1 Der Athlet hat die NADA schriftlich mittels des auf der Homepage der NADA verfügbaren Formulars von der Anwendung nicht-systemisch verabreichter Glukokortikosteroide in Kenntnis zu setzen. Dabei hat sein behandelnder Arzt insbesondere die therapeutische Notwendigkeit der Verordnung des verbotenen Wirkstoffes darzulegen. Weiter hat er über die Verordnung mit Angabe des Medikaments, Dosis, Applikationsweg und Behandlungsdauer Auskunft zu geben.

Bei Vorliegen eines unvollständig oder falsch ausgefüllten Formulars wird dies dem Antragsteller mitgeteilt. In diesem Fall gilt die Medizinische Ausnahme genehmigung als nicht erteilt. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn die angeforderten bzw. korrigierten Unterlagen der NADA vorliegen.

5.6.2 Mit dem Eingang des vollständig und richtig ausgefüllten Formulars bei der NADA und bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Abschnitts (Ziff. 5.5) gilt die Anwendung als genehmigt. Eine Bestätigung durch die NADA erfolgt nicht. Eine Genehmigung (Approval) für die Einnahme der entsprechenden Medikamente wird nur im Falle einer dauerhaften Einnahme ausgestellt.

5.7 Vereinfachtes Antragsverfahren für [ATUE-B]

Die Anwendung bestimmter Beta-2-Agonisten zur Inhalation ist nur erlaubt, wenn eine medizinische Ausnahme genehmigung erteilt wird. Welche Beta-2-Agonisten nach dem vereinfachten Antragsverfahren genehmigungsfähig sind, richtet sich nach der jeweils aktuellen WADA-Liste.

Der Athlet hat die Notwendigkeit einer Verabreichung der o.g. Wirkstoffe durch ein lungenfunktionelles Gutachten zum Nachweis einer bronchialen Hyperreagibilität, eines Belastungsasthmas oder des positiven Ansprechens auf eine Bronchospasmodolyse mit einem der o.g. inhalativen Beta-2-Agonisten nachzuweisen.

Zu den zugelassenen Testverfahren zählen: Bronchiale Provokationsuntersuchung mit Metacholin, Bronchospasmodolyse-Test, Belastungsuntersuchungen mit Lungenfunktionsmessungen vor und nach Belastung im Labor oder im Feldtest, EVH-Test. Aus dem Testergebnis muss die Diagnose einer bronchialen Hyperreagibilität oder eines Belastungsasthmas eindeutig hervorgehen. Der Test sollte nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Die Untersuchungsbefunde sind dem Antrag unaufgefordert beizulegen.

Eine schriftliche Genehmigung (Approval) für die Einnahme der entsprechenden Medikamente wird nach Überprüfung der medizinischen Befunde an den Antragsteller versendet.

Die Genehmigung wird nur befristet (in der Regel auf ein Jahr) erteilt.

5.8 Notfallbehandlung

5.8.1 Ausnahmsweise kann die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode der NADA auf den entsprechenden Formularen für Medizinische Ausnahme genehmigungen nachträglich angezeigt oder beantragt werden, wenn

- eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war, **und**
- ansonsten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Medizinischen Ausnahme genehmigung zum Zeitpunkt der Anwendung vorgelegen haben.

5.8.2 Die Anzeige der Notfallbehandlung hat unverzüglich, spätestens jedoch vor der Teilnahme am Wettkampf beim für diesen Wettkampf zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder Verbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem Wettkampfrichter anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des

| | |
|-------------------|---|
| | <p>Wettkampfes hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen.</p> <p>Eine Anzeige nach der Aufforderung zur Dopingkontrolle ist nicht zulässig.</p> <p>5.8.3 Im Falle des Standardverfahrens auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung erhält der Athlet nachträglich eine Genehmigung, sofern die Behandlung über die akute Notfallbehandlung hinausgeht. Ansonsten gilt die Notfallbehandlung mit Erhalt des vollständigen Antrages als genehmigt.</p> <p>5.8.4 Die NADA behält sich das Recht vor, die Notwendigkeit der Notfallbehandlung zu überprüfen und ggf. die Genehmigung zu widerrufen.</p> <p>5.11 Anerkennung von Med. Ausnahmegenehmigungen</p> <p>5.11.2 Hat das TUEC der NADA eine TUE gem. Ziff. 5.5.6 vor Abschluss eines Sanktionsverfahrens erteilt, ist diese Entscheidung für das Sanktionsverfahren verbindlich.</p> |
| Artikel 6 | <p>6.1 Meldepflichten</p> <p>Art. 6.1.1 letzter Spiegelstrich: Streichen „...von mehr als 24 Stunden.“ und anfügen Der Athlet muss durch seine Abmeldungen sicherstellen, dass er zu jeder Zeit entsprechend den Vorgaben dieses Regelwerkes durch die Dopingkontrolleure der NADA oder anderer Organisationen kontrolliert werden kann.</p> <p>Art. 6.2 Beendigung der aktiven Laufbahn</p> <p>6.2.4 Auch nach seinem Rücktritt aus der Nationalmannschaft oder einem Kader kann der Athlet bei Wettkämpfen wie jeder andere Teilnehmer auch einer Dopingkontrolle unterzogen werden.</p> |
| Artikel 7 | <p>7.6 Auswahl der kontrollierenden Athleten</p> <p>7.6.5 Der für die Durchführung der Dopingkontrollen zuständigen Organisation bleibt es unbenommen, auch bei Wettkämpfen Athleten zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.</p> |
| Artikel 8 | <p>8.3 Verwendung der Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben zu Forschungszwecken</p> <p>Die NADA kann die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben nur für Zwecke der Anti-Doping-Forschung verwenden, wenn eine Zustimmung des Athleten auf dem Probenahmeformular vorliegt.</p> |
| Artikel 10 | <p>10.3.6 Absehen von einer mündl. Verhandlung</p> <p>b) Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen der Ziff. 10.3.7 möglich, wenn der Athlet oder die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen wurde.</p> <p>10.3.7 Säumnis</p> <p>Versäumt es der Athlet bzw. die Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem Disziplinarorgan vorliegenden Tatsachen ergehen.</p> <p>Versäumt es der Athlet bzw. die Person, sich überhaupt zu dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu äußern, kann der Vorsitzende</p> |

| | |
|-------------------|---|
| | <p>des Disziplinarorgans im schriftlichen Verfahren entscheiden.</p> <p>Eine Zustimmung des Athleten zum schriftlichen Verfahren ist in Abweichung von Ziff. 10.3.6 nicht notwendig. Die Entscheidung über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens trifft der Vorsitzende des Sanktionsorgans; sie ist unanfechtbar.</p> <p>10.7. Zusammensetzung des Disziplinarorgans 10.7.2 Um die Unabhängigkeit sollte sich dieses 10.7.3 wurde ersatzlos gestrichen, da zu viele abweichende Regelungen bei den Verbänden 10.7.4 Das Disziplinarorgan entscheidet in der Zusammensetzung von mindestens drei Mitgliedern 10.7.3 In den unter 10.3.6 bzw. 10.3.7 aufgeführten Fällen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarorgans als Einzelrichter. Mit Zustimmung des Athleten bzw. der Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, kann auch in den übrigen Fällen die Entscheidung durch einen Einzelrichter getroffen werden.</p> |
| Artikel 11 | <p>11.7 Maßregeln außerhalb des Sports Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen § 6a Arzneimittelgesetz (AMG) hat der Verband die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat der Verband die jeweilige Person ebenfalls zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandes. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch in geringer Menge bei maximal drei (3) Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.“</p> <p>11.11 Kontrollen nach Ablauf der Sperre Als Voraussetzung dafür, dass der Athlet nach Ablauf einer bestimmten Sperre wieder an Wettkämpfen teilnehmen kann, muss der Athlet während der Zeit einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch die NADA zur Verfügung stehen und weiterhin seine aktuellen und genauen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit entsprechend seiner Zugehörigkeit zu einem Testpool oder Kader gem. Art. 6 machen. Athleten, die keinem Kader angehören, werden im Hinblick auf ihre Meldepflichten für den Zeitraum ihrer Sperre so behandelt, als ob sie einem Kader angehören würden.</p> |
| Artikel 14 | <p>14.2 Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit Die Identität von Athleten, deren Probe(n) ein positives Analyseergebnis ergeben hat/haben, oder von Athleten oder anderen Personen, die verdächtig sind gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, wird von der NADA erst an die Öffentlichkeit weitergegeben werden, wenn eine Entscheidung über die Sanktion getroffen worden ist.</p> <p>Davon unberührt bleibt eine Veröffentlichung durch die für die Sanktion zuständige Organisation, die jedoch nicht früher als der Abschluss der Analyse der B-Probe oder der Verzicht hierauf geschehen darf.</p> <p>Vorstehende Regelung findet auf Minderjährige bei Sperren unter einem Jahr keine Anwendung, eine Offenbarung ihrer Identität ist nur mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich und ist im Urteilstenor festzuhalten.</p> |
| Anhang 1 | <p><u>Missed Test:</u> Der Athlet ist aufgrund fehlerhafter oder nicht vorliegender Aufenthaltsinformationen nicht erreichbar und steht für eine Dopingkontrolle nicht</p> |

| | |
|-----------------|---|
| | zur Verfügung. |
| Anhang 2 | <p>Ziff. 1.4 ... Auf Verlangen des Sportlers oder seines gesetzlichen Vertreters ist die Identität zusätzlich durch einen gültigen Personalausweis nachzuweisen.</p> <p>Ziff. 2 Erste Benachrichtigung des Athleten</p> <p>2.3 Missed Test Policy der NADA Die NADA bestimmt in ihrer Missed Test Policy, unter welchen Voraussetzungen ein Athlet einen sog. „Missed Test“ erhält und entsprechend gem. Art. 2.4. sanktioniert werden kann. Diese Policy wird von der NADA auf ihrer Homepage veröffentlicht und ist Bestandteil dieses Regelwerkes.</p> <p>2.4 Sobald die persönliche Benachrichtigung erfolgt ist, sollte der verantwortliche Kontrolleur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich dem Athleten gegenüber mit dem offiziellen NADA-Ausweis oder einer anderen Vollmacht ausweisen sowie auf Verlangen seinen Personalausweis vorzulegen b) die Identität des Athleten durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer gültigen Lizenz mit Passfoto oder einem sonstigen Legitimationspapier mit Passfoto nachzuweisen. Verweigert der Athlet die Identifizierung und kann er nicht auf andere Art und Weise identifiziert (z.B. dem Kontrolleur persönlich bekannt) werden, kann dies als Verweigerung der Dopingkontrolle sanktioniert werden. c) den Athleten von diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung der Dopingkontrolle unter ständiger Beobachtung halten. <p>Ziff. 4 Probenahme Bei Athleten, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann auf deren Wunsch hin auf die Sichtkontrolle bei der Abgabe der Urinprobe verzichtet werden.</p> |
| Anhang 3 | <p>Ziff. 2 Benachrichtigung des Athleten</p> <p>2.3 Sobald die persönliche Benachrichtigung erfolgt ist, sollte der verantwortliche Kontrolleur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich dem Athleten gegenüber mit dem offiziellen NADA-Ausweis oder einer anderen Vollmacht ausweisen sowie auf Verlangen seinen Personalausweis vorzulegen, b) die Identität des Athleten durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer gültigen Lizenz mit Passfoto oder einem sonstigen Legitimationspapier mit Passfoto nachzuweisen. Verweigert der Athlet die Identifizierung und kann er nicht auf andere Art und Weise identifiziert (z.B. dem Kontrolleur persönlich bekannt) werden, kann dies als Verweigerung der Dopingkontrolle sanktioniert werden. c) den Athleten von diesem Zeitpunkt bis zum endgültigen Verlassen der Dopingkontrollstation nach seiner Probenahme unter ständiger Beobachtung halten. |
| Anhang 7 | <p>Ziff. 10 Der Athlet füllt die vom zuständigen Labor vorgeschriebene Mindesturinmenge in die B-Flasche ab, und füllt danach die A-Flasche so voll wie möglich. Der Athlet füllt danach die B-Flasche so voll wie möglich mit dem restlichen Urin. Die Mindestmenge soll bei der A-Probe 60 ml und bei der B-Probe 30 ml betragen. Soll die Urinprobe auf EPO analysiert werden soll die Menge 75ml für die A-Probe und 50 ml für die B-Probe betragen. Der Athlet stellt sicher, dass eine geringe Menge Urin im Sammelgefäß verbleibt.</p> |